



Die Schweizer Gletscher haben seit 2010 jährlich 2 Prozent ihrer Masse verloren.

# Klima in der UVP – Situation in der Schweiz

1. Juni 2021, UVP-Workshop der Kantone Bern und Solothurn



# Bundesgesetz über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz)

- **Verabschiedet in den Räten am 25. September 2020**
- **Abstimmung über Referendum am 13. Juni 2021**

[www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/abstimmungen/20210613/co2-gesetz.html](http://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/abstimmungen/20210613/co2-gesetz.html)

## Art. 8 CO<sub>2</sub>-Gesetz: Verminderung nach dem Stand der Technik

- Wer eine Anlage neu errichtet oder wesentlich ändert, hat Treibhausgasemissionen so weit technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar zu begrenzen
- Gültig ab einer Mindestmenge (wird vom Bundesrat in der CO<sub>2</sub>-Verordnung festgelegt)

Volksabstimmung	<b>13. Juni 2021</b>
Erste Vorlage	<b>Volksinitiative für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung</b>
Zweite Vorlage	<b>Volksinitiative «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide»</b>
Dritte Vorlage	<b>Covid-19-Gesetz</b>
Vierte Vorlage	<b>CO<sub>2</sub>-Gesetz</b>
Fünfte Vorlage	<b>Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT)</b>

 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra



# Entwurf der CO<sub>2</sub>-Verordnung

➤ **Dauer der Vernehmlassung: 14. April bis 15. Juli 2021**

## **Art. 5 CO<sub>2</sub>-Verordnung präzisiert Art. 8 CO<sub>2</sub>-Gesetz**

- Umfasst Anlagen nach Art. 7 Abs. 7 USG (entspricht nicht den Anlagen im Anhang der UVPV, sondern umfasst sämtliche Anlagen)
- Mindestmenge für neue ortsfeste Anlagen 1'500 Tonnen CO<sub>2eq</sub>
- Mindestmenge für Änderungen von Anlagen 500 Tonnen CO<sub>2eq</sub>
- Ausgenommen von der Pflicht: Anlagen, die am Emissionshandels-system (EHS) teilnehmen (z.B. Zementfabriken) bzw. für die Verminderungsziele mit dem Bund vereinbart wurden.
- Das BAFU erlässt Empfehlungen über mögliche Massnahmen

## **Art. 3 Abs. 1 UVPV wird mit dem Begriff «Klimaschutz» ergänzt**

- Damit wird die Überprüfung der Klimawirkungen im Rahmen der UVP neu explizit vorgegeben.



# Postulat 20.3001 Klimatische Auswirkungen bei der UVP berücksichtigen

- Eingereicht durch Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates am 14. Januar 2020
- Der Bundesrat beantragt am 12. Februar 2020 die Annahme des Postulats
- **Text:** *«Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht mit Vorschlägen zu unterbreiten, der aufzeigt, wie im Rahmen der UVP die positiven und negativen Auswirkungen auf das Klima berücksichtigt werden können.»*
- Postulat soll **bis Ende 2021 durch den Bundesrat beantwortet** werden. Federführung beim BAFU Abteilung Klima (Roger Ramer) mit Einbezug Sektion UVP und Raumordnung (Nikolaus Hilty)
- **Externer Auftrag** des BAFU an Federas Beratung AG
- **Begleitgruppe** u.a. mit Vertreter\*innen der grEIE (Nadine Vianin) und der GrUVP (Ueli Stalder)



# Grenzen aufgrund der rechtlichen Vorgaben

- Nur bei Anlagen, die beim Betrieb eine Mindestmenge an Treibhausgasemissionen verursachen, sind diese Emissionen zu begrenzen.
- Anlagen, deren Betreiber am Emissionshandelssystem teilnehmen bzw. für die Verminderungsziele mit dem Bund vereinbart wurden, unterstehen nicht den Anforderungen von Art. 8 Abs. 1 CO<sub>2</sub>-Gesetz.
- Nur Massnahmen, die technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sind, sind im UVB vorzuschlagen.
- Das Thema der Anpassung an den Klimawandel (z.B. zusätzliche Erwärmung durch Versiegelung) wird mit Art. 8 CO<sub>2</sub>-Gesetz nicht geregelt.
- Die Vorgaben von Art. 8 CO<sub>2</sub>-Gesetz konzentrieren sich auf die Betriebsphase (die Bauphase wird nicht explizit erwähnt).
- Wie bei der UVP wird die graue Energie (z.B. CO<sub>2</sub>-Ausstoss bei der Produktion von Beton) nicht berücksichtigt.
- Es existieren keine Grenzwerte, wie diese z.B. bei Luftschadstoffen gemäss Luftreinhalte-Verordnung vorgegeben werden.



# Gedanken zur Integration des Klimas in die UVP

- Idealerweise sollte die Frage der Klimaverträglichkeit von Anlagen bereits zu Beginn der Planungen (Stufe Sach-, Richt- und Nutzungsplanungen) und nicht erst im Rahmen des Baubewilligungsverfahren geklärt werden.
- Die Ermittlung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses für die Betriebsphase dürfte sich ohne allzu grossen Zusatzaufwand aufgrund der bisherigen Daten (z.B. Verkehrsprognosen) ermitteln lassen.
- Im Rahmen der Relevanzbeurteilung soll festgestellt werden, ob die pro Jahr im Betrieb anfallende Mindestmenge an Treibhausgasemissionen erreicht wird (z.B. im Rahmen der Voruntersuchung).
- Das Thema Klima soll in einem separaten Kapitel im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) behandelt werden.
- Die Massnahmen, die im UVB vorzuschlagen sind, sollen eine positive Wirkung entfalten. Wie hoch diese ausfallen, ist im Rahmen einer Evaluation zu ermitteln.
- Die konkreten Massnahmen zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen dürften teilweise ähnlich sein, wie die heute bereits vorgeschlagenen Massnahmen zur Verminderung der Luftschadstoffe.



## Zu klärende Fragen

- Wie ist die Systemgrenze zu definieren (z.B. Berücksichtigung der Treibhausgasemissionen bei der Herstellung von Baumaterialien, induzierter Verkehr)?
- Wie ist die langfristige Klimastrategie der Schweiz (Netto-Null-Ziel bis 2050) im Rahmen der Bewilligung einer Anlage zu berücksichtigen?
- Wie erfolgt die Abstimmung der Themen «Energie» und «Klima» in der UVP?
- Sollen positive Klimawirkungen einer Anlage im Rahmen einer UVP bzw. im Rahmen der Interessenabwägung berücksichtigt werden?
- Können Massnahmen, sobald diese technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar werden, den Gesuchstellenden nachträglich (nach der Bewilligung) noch erteilt werden?
- Sind auch Massnahmen für die Bauphase vorzuschlagen?
- Welche Massnahmen sind am wirkungsvollsten?



**Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit  
Nehmen Sie an der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 teil !**



# Anhang 1: CO<sub>2</sub>-Gesetz

## Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz)

### Art. 8 Verminderung nach dem Stand der Technik

<sup>1</sup> Wer Anlagen nach Artikel 7 Absatz 7 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG), die beim Betrieb eine bestimmte Mindestmenge an Treibhausgasemissionen verursachen, neu errichten oder wesentlich ändern will, sorgt dafür, dass die durch diese Anlagen verursachten Treibhausgasemissionen so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Anlagen, deren Betreiber am Emissionshandels-system teilnehmen. Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt die Mindestmenge nach Absatz 1 fest.



# Anhang 2: Entwurf CO<sub>2</sub>-Verordnung

(Version Vernehmlassung vom 14.4.2021 bis 15.7.2021)

## 2. Kapitel: Verminderung nach dem Stand der Technik

### Art. 5

<sup>1</sup> Die Pflicht nach Artikel 8 Absatz 1 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes zur Begrenzung von Treibhausgasemissionen gilt für Inhaber oder Betreiber von ortsfesten Anlagen nach Artikel 7 Absatz 7 erster Satz des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983, deren bestimmungsgemässe Nutzung Treibhausgasemissionen von mehr als 1'500 Tonnen CO<sub>2eq</sub> verursachen.

<sup>2</sup> Als wesentliche Änderungen nach Artikel 8 Absatz 1 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes gelten Umbauten, Erweiterungen und vom Inhaber oder Betreiber der Anlage verursachte Änderungen des Betriebs, die erwarten lassen, dass die Treibhausgasemissionen um mindestens 500 Tonnen CO<sub>2eq</sub> zunehmen.

<sup>3</sup> Ausgenommen von der Pflicht nach Absatz 1 sind:

- a. Betreiber von Anlagen, die am EHS teilnehmen (Art. 21 Abs. 1 und 23 Abs. 1 CO<sub>2</sub>-Gesetz);
- b. Betreiber von Anlagen, die sich nach Artikel 21 Absatz 3 zweiter Satz des CO<sub>2</sub>-Gesetzes zu einer Emissionsverminderung verpflichten, die der bei einer Teilnahme am EHS erzielten Verminderung gleichwertig ist;
- c. Betreiber von Anlagen mit einer Verminderungsverpflichtung nach Artikel 36 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes;
- d. Betreiber von Anlagen, die Organisationen der Wirtschaft oder Unternehmensgruppen angehören, welche mit dem Bund Verminderungsziele nach Artikel 3 Absatz 7 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes vereinbart haben.

<sup>4</sup> Das BAFU erlässt Empfehlungen über mögliche Massnahmen.

**Zudem wird Art. 3 Abs. 1 UVPV mit dem Begriff «Klimaschutz» ergänzt.**